

# STATUTEN DES VEREINES

## Musical Theater Productions



Im nachfolgenden Text ist die webliche Form jeweils inbegriffen.

### 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art.1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Musical Theater Productions“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Adliswil ZH.

#### Art.2 Ziel und Zweck

Der Verein realisiert Musical-, Musik- und Theaterproduktionen. Ziel ist es, diese Produktionen in einem möglichst professionellen Rahmen durchzuführen. Die jeweiligen Vorstellungen sollen öffentlich sein und ein grosses Publikum von innerhalb und ausserhalb der Region Sihltal anziehen.

Der Verein steht für Kreativität, Professionalität und die Leidenschaft für Musical und Theater. Ein Schwerpunkt liegt bei der Aufführung von klassischen Broadway Musicals.

Die jeweiligen Darsteller-Besetzungen sollen insbesondere auch talentierten Schülern und Jugendlichen der Region die Möglichkeit bieten, in einer grossen Produktion mit professionellem Niveau mitwirken zu können.

Zweck ist es, das kulturelle Angebot in der Region Sihltal zu erweitern und aufzuwerten. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

#### Art.3 Rechte und Pflichten

Dem Verein stehen alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Vereinszweck zu.

### 2. FINANZEN

#### Art.4 Mittel

Der Verein finanziert sich über folgende Einnahmequellen:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus dem Vereinszweck (Art. 2)
- Sponsoring
- Fördermittel
- Freiwillige Zuwendungen
- Spenden

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 3. MITGLIEDSCHAFT

#### Art.5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die den Vereinszweck unterstützen.

Mögliche Mitgliedschaften:

- Einzelmitglied, Jahresbeitrag SFR 50.-
- Kollektivmitglied (Paare), Jahresbeitrag SFR 80.-
- Gönnermitglied, Jahresbeitrag SFR 300.-

#### Art.6 Stimmrecht

Alle Mitglieder haben an der Generalversammlung das Stimmrecht.

#### Art.7 Beitrittsgesuche

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

#### Art.8 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder sind verpflichtet, den jeweiligen, von der Generalversammlung festgelegten, ordentlichen Mitgliederbeitrag zu erbringen.

#### Art.9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

#### Art.10 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf Ende eines Rechnungsjahres mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigen Gründen (z.B. Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins, etc.) aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht einbezahlt, führt dies automatisch zum Ausschluss aus dem Verein.

## 4. ORGANE

### Art.11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

### Art.12 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich zu Beginn des Kalenderjahres, in der Regel im ersten Quartal statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mind. 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der GV müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann stattfinden; auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angaben der Traktanden beim Präsidenten schriftlich ein Begehren stellen. Es gelten sinngemäss die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung. Eine ausserordentliche Generalversammlung ersetzt nicht die ordentliche Generalversammlung.

Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 2) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- 3) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- 4) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- 5) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Kontrollstelle (Revisoren)
- 6) Genehmigung der Mitgliederbeiträge
- 7) Kenntnisnahme des Budgets
- 8) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- 9) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- 10) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
- 11) Kenntnisnahme oder falls nötig Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- 12) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

### **Art.13 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit richtet sich generell nach der Dauer eines Projektes und beträgt in der Regel 2 Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erstattet in geeigneter Form Bericht über das Vereinsjahr.

Im Vorstand sind folgende Ämter vertreten:

- Präsidium
- Finanzen (Kassier)
- Aktuariat
- (Weitere Ämter/Ressorts jeweils nach Bedarf des laufenden Projektes)

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Eines der Vorstandsmitglieder ist zugleich auch Vizepräsident.

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand hat alleinige Kompetenz über:

- Einberufung der ordentlichen Generalversammlung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge an die Generalversammlung
- Beantragung von Statutenänderungen
- Entscheid eines Vereinsausschlusses
- Beantragung der Vereinsauflösung an die Generalversammlung

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen, in der Regel vier Mal pro Jahr. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen nach Einreichung von Belegen.

### **Art.14 Die Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit richtet sich generell nach der Dauer eines Projektes und beträgt in der Regel 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **Art.15 Die Projektleitung**

Der Vorstand setzt eine Projektleitung ein, die ein Projekt gemäss dem Vereinsziel organisiert und durchführt. Die Projektleitung ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes. Die Projektleitung konstituiert sich selbst und bestimmt ihre Vertreter im Vorstand. Ein Mitglied der Projektleitung kann, falls nötig, mit der Buchführung betraut werden und erhält vom Kassier die dafür nötigen Vollmachten.

## 5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art.16 Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln Zeichnungsberechtigt. (Vollunterschrift)

### Art.17 Statutenrevision

Eine Abänderung der Statuten muss vom Vorstand beantragt werden. Für die Abänderung der Statuten ist das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. (Art.12)

### Art.18 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art.19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einem Stimmenmehr von 4/5 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt der Liquidationserlös an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### Art.20 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Versammlung vom 28.04.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum Reinach, 28.04.2023

Die anwesenden Mitglieder: Merete Amstrup

Fabio Ryser

Ursula de Vries

Astrid Hänni

Isabella De Nitti

Markus Kohler

Ruedi Oehninger

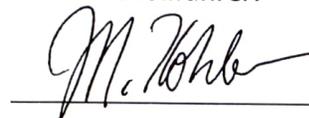
*Unterschriften*

Die Präsidentin:



Merete Amstrup

Der Protokollführer:



Markus Kohler